

**Beratungsvorlage:**

|                                                                 |     |                   |
|-----------------------------------------------------------------|-----|-------------------|
| <input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung           | TOP | am                |
| <input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung           | TOP | am                |
| <input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung            | TOP | am                |
| <input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung | TOP | 9.3 am 29.07.2026 |

**TOP:****Langfristige Sicherung der Lebensmittelnahversorgung in Stegen**

- **Sachstandsbericht über die aktuelle Planung der Familie Strecker mit EDEKA -**
- **Beratung und Beschlussfassung über einen Bürgerentscheid zum Thema Verkauf eines Teils des gemeindeeigenen Grundstücks Flst.Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes an die EDEKA Südwest (Anlage)**
- **Terminierung des Tages des Bürgerentscheids -**
- **Bildung eines Gemeindewahlausschusses -**

Teilnehmer:

- Herr Markus Strecker, Geschäftsführung Edeka Strecker
- Herr Raphael Strecker, Geschäftsführung Edeka Strecker
- Herr Dennis Zeiser, Geschäftsführung Edeka Strecker
- Herr Michael Kleebaum, Projektentwicklung Edeka Südwest

**Sachverhalt:**

Am 10.12.2024 fand in der Kageneckhalle eine Informationsveranstaltung zum o.g. Thema statt. In der Zwischenzeit wurde das Projekt geprüft und weiterentwickelt. U.a. fanden Gespräche mit der Raumordnungsbehörde, dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und den Handelsverbänden, den Bürgermeisterinnen der Nachbargemeinden und der Familie Strecker und der EDEKA Südwest statt. Nach Aussage der Raumordnungsbehörde ist das Vorhaben raumordnerisch aus heutiger Sicht zulässig. Die 4 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (Beeinträchtungsverbot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Konzentrationsgebot) werden mit dem Projekt eingehalten. Eine Erweiterung der Nahversorgung in Stegen wird von der Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband positiv bewertet. Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal hat sich erst dann mit dem Thema zu beschäftigen, wenn eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. ein Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet wird.

In der Sitzung wird der aktuelle Sachstand vorgestellt werden.

Die Verwaltung ist seit Monaten der Auffassung, dass die Entscheidung über den Neubau eines Lebensmittelmarktes auf der Festwiese auf bürgerschaftlicher Ebene gefällt werden sollte und nicht allein vom Gemeinderat. Die Entscheidung ist für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde sehr bedeutend hinsichtlich der Frage, ob die Festwiese als Bauland für einen größeren, zeitgemäßen Lebensmittelnahversorgungsmarkt in zentraler Lage genutzt werden soll.

Im Behörden- und Verbändegespräch stellte die Vertreterin des Regierungspräsidiums Freiburg als Raumordnungsbehörde ausdrücklich klar, dass die Sicherung einer zukunftsfähigen Lebensmittel-nahversorgung eine originäre und elementare Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde ist. Dies bedeutet, dass auch die Gemeinde Stegen selbst dafür verantwortlich ist, eine bedarfsgerechte und langfristig tragfähige Nahversorgung ihrer Bevölkerung sicherzustellen. Eine Verlagerung dieser Aufgabe auf benachbarte Gemeinden oder Mittelzentren (beispielsweise Kirchzarten) entspricht nach Aussage der Raumordnungsbehörde nicht den Zielsetzungen der Raumordnung. Die Versorgung der Bevölkerung einer Gemeinde soll vielmehr grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Gemeinde gewährleistet werden.

Die Fragestellung des Bürgerentscheids soll wie folgt lauten:

**„Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m<sup>2</sup> großen gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes an die EDEKA Südwest Stiftung Co.KG verkauft wird?“**

- **Terminierung des Tages des Bürgerentscheids -**

Als Termin schlägt die Verwaltung **Sonntag, den 8. November 2026**, vor.

Die Terminierung berücksichtigt zudem die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, spätestens bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid eine schriftliche Information nach § 21 Abs. 5 GemO zu veröffentlichen.

#### **- Bildung eines Gemeindewahlausschusses -**

Für die Durchführung des Bürgerentscheids am 08. November 2026 hat der Gemeinderat über die Bildung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 11 KomWG zu beschließen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Die Stellvertreter müssen nur im Verhinderungsfall (bei Krankheit oder Abwesenheit) der jeweiligen Beisitzer an der Sitzung des Gemeindewahlausschusses teilnehmen.

Bürgermeisterin Fränzi Kleeb ist kraft Gesetzes Vorsitzende.

Die Gruppierungen werden gebeten, in der Gemeinderatssitzung die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gebildet:

|                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| Vorsitzende(r): | Bürgermeisterin Fränzi Kleeb |
| Stellvertreter: | .....                        |
| Beisitzer:      | .....                        |
| Beisitzer:      | .....                        |
| Beisitzer:      | .....                        |
| Stv. Beisitzer: | .....                        |
| Stv. Beisitzer: | .....                        |
| Stv. Beisitzer: | .....                        |

#### **- Kosten -**

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Bürgerbegehren zum Begegnungshaus am 18. Juni 2017 ist mit Kosten in Höhe von ca. 8.000 € zu rechnen. Hinzu kommen Rathaus-Personalkosten in Höhe von geschätzt 10.000 €. Letztere sind nicht mit einem Deckungsvorschlag zu decken, da „Sowiesokosten“.

Die ca. 8.000 € werden mit nicht in Anspruch genommenen Personalkosten aus dem Bereich des Personalwesens der Finanzverwaltung gedeckt (verzögerte Nachbesetzung der Steuern- und Abgabenstelle und Ausscheiden der Rechnungsamtsleiterin).

Die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Fragestellung ist von erheblicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und betrifft die Lebensqualität sowie die Daseinsvorsorge aller Bürgerinnen und Bürger. Vor diesem Hintergrund soll die Entscheidung unmittelbar durch die Bürgerschaft getroffen werden.

Das große öffentliche Interesse an diesem Thema zeigt sich auch darin, dass derzeit eine nahezu gleichlautende Petition im Umlauf ist, mit der das Ziel verfolgt wird, den Gemeinderat mit dieser Fragestellung zu befassen.

Angesichts der Tragweite der Entscheidung appelliert die Verwaltung bereits im Vorfeld des Bürgerentscheids an alle Bürgerinnen und Bürger, sich umfassend und anhand der zur Verfügung gestellten Informationen mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Eine hohe Wahlbeteiligung trägt maßgeblich dazu bei, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids auf einer breiten demokratischen Legitimation beruht und von einer möglichst großen Mehrheit der Bürgerschaft getragen wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt mit **2/3 der Stimmen aller Mitglieder** (somit mindestens 10 Stimmen), dass zu der Frage

**„Sind Sie dafür, dass von dem 24.533 m<sup>2</sup> großen gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 49/0 (Festwiese, zwischen Baugebiet „Stockacker“ und „Unterbirken“) eine Teilfläche von ca. 5.700 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes an die EDEKA Südwest Stiftung**

## Co.KG verkauft wird?“

ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Mit **einfacher Mehrheit** wird beschlossen:

2. Der **Abstimmungstag wird auf Sonntag, den 8. November 2026** festgelegt.

3. Der **Gemeindewahlausschuss** wird wie folgt gebildet:

|                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| Vorsitzende(r): | Bürgermeisterin Fränzi KleeB |
| Stellvertreter: | .....                        |
| Beisitzer:      | .....                        |
| Beisitzer:      | .....                        |
| Beisitzer:      | .....                        |
| Stv. Beisitzer: | .....                        |
| Stv. Beisitzer: | .....                        |
| Stv. Beisitzer: | .....                        |

4. Die ca. 8.000 € werden mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln s.o. aus dem Bereich des Personalwesens der Finanzverwaltung gedeckt (verzögerte Nachbesetzung der Steuern- und Abgabenstelle und Ausscheiden der Rechnungsamtsleiterin).

# **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO)**

## **§ 21**

### **Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Beteiligungsberichts der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) 1Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). 2Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. 3Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. 4Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. 5Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. 6Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. 7Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. 8Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. 9Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) 1Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. 2Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum

Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. 3Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) 1Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. 2In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) 1Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. 2Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. 3Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) 1Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. 2Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

## **§ 41**

### **Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags und eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnitts entsprechend. Der Bürgerentscheid kann am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisträte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters sowie am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt werden. § 20 Satz 2 und 3 und § 37 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend; der Bürgermeister kann bestimmen, dass der Stimmzettel auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum in einem gemeinsamen Stimmzettelschlag für kommunale Wahlen nach § 37 Abs. 4 Satz 4 abzugeben ist.